

17. Puntigam

Protokoll außerordentliche Bezirksratssitzung

Datum: 04.11.2025
Uhrzeit: Beginn: 18:00 Uhr – Ende: 18:15 Uhr
Ort: Servicestelle Kärntner Straße

Vorsitzender: **Helmut Scheuch**
ProtokollführerIn: **Katharina Löffler**
VertreterIn Servicestelle: **Kevin Herbst**

Die Mitglieder des Bezirksrates wurden ordnungsgemäß am 27.10.2025 zur Sitzung eingeladen Ja Nein

Der Bezirksrat ist beschlussfähig Ja Nein

Weitere Anwesende:

Sitzungsprotokoll

Beschlussfassung Stellungnahme zum BBPL 17.20.1 Teil 1 Kreuzung Puchstraße - Verbindungsspange
Stellungnahme zum Einreichprojekt „Verbindungsspange“

Verwendete Unterlagen

- [1] Verkehrsuntersuchung „Puntigamer Straße – Wagramer Weg“, PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH (GZ: 18-061), April 2019.
- [2] Entwurfsplan „VTU Festlegung Freihaltebereich Puntigamer Straße, Variante 1“, PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH (GZ: 18-061), Mai 2019.
- [3] Ergänzende Verkehrsuntersuchung „Puntigamer Straße – Wagramer Weg“, PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH (GZ: 18-061), Jänner 2021.
- [4] Trassenverordnung „Verbindungsspange zwischen Herrgottwiesgasse und Puchstraße“ (Motivenbericht, Verordnung, VO-Plan), A17 Bau- und Anlagenbehörde (GZ: A17-RST-154775/2024/0018), Oktober 2025.
- [5] Straßenrechtliche Einreichung (Lageplan) „Graz Verbindungsspange“, verkehrplus ZT GmbH (GZ: A20234002), Entwurf vom 26.08.2025.
- [6] Gemeinderatsbericht „Baulos ,BBPL 17.20.1 Teil 1 Kreuzung Puchstraße-Verbindungsspange“, Stadtbaudirektion (GZ: A10/BD-083650/2025-0001), Oktober 2025 (datiert mit November 2025).
- [7] Schreiben an Bezirksrat (Antwort auf Bezirksratsantrag), Abteilung für Verkehrsplanung (GZ: A10/8-056763/2021/0002), 18. Juni 2021.
- [8] Gemeinderatsbericht „Projektgenehmigung Verkehrsmaßnahmen BPI 17.20.0“, Finanzdirektion (GZ: A8-2769/2021-17), Mai 2021.
- [9] Feststellungsbescheid „Verbindungsstraße Puchstraße – Hergottwiesgasse“, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat UVP- und Energierecht (GZ: ABT13-166336/2023-14), 21.11.2023.
- [10] RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten - Kreuzungen, T-Kreuzungen“, Ausgabe März 2007.

1 Allgemeines

Aufgrund einer verkehrstechnischen Prüfung kann der im Gemeinderatsbericht [6] behauptete „verkehrstechnisch sichere und wirtschaftlich sinnvolle“ Ausbau nicht bestätigt werden, wie nachfolgende Punkte aufzeigen.

Grundlage für den gegenständlichen Bebauungsplan 17.20.0 bzw. dessen Änderung Bebauungsplan 17.20.1 waren immer die Verkehrsuntersuchungen [1] [3] der PLANUM Fallast Tischler & Partner GmbH.

Bereits diese kommen zur Erkenntnis, dass trotz Ausbau der Knotenpunkte bei Vollausnutzung der Potentialfläche eine überlastete Verkehrssituation entsteht (siehe nachstehender Auszug aus [3], Seite 24, Original ohne Hervorhebung):

„Es hat sich bei beiden Untersuchungen herausgestellt, dass die KFZ-Verkehrsinfrastruktur, insbesondere aber die Kreuzung B67a / Puchstraße / Rudersdorfer Straße bei einer Vollausnutzung der Potentialflächen und bei Annahme eines gleichbleibenden Verkehrsverhaltens trotz Ausbau überlastet ist bzw. ein Ausbau nur mittelfristig die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit sicherstellt. Der mögliche Ausbau nimmt Dimensionen an, die aus Sicht einer strategischen Verkehrs- und Stadtplanung zu hinterfragen sind.“

„Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass durch zukünftige Entwicklungen in diesem Gebiet nicht so viel KFZ-Verkehr entstehen darf, wie in den beiden Untersuchungen unter den angesetzten Randbedingungen unterstellt wurde. Dies kann erreicht werden, indem entweder keine Vollausnutzung der Flächen gestattet wird oder indem Verschiebungen im Modal-Split hin zum sogenannten „Umweltverbund“ durch deutliche Attraktivierungsmaßnahmen im Angebot des ÖV und des Radverkehrs erreicht werden. Die Verhaltensänderung sollte dabei zusätzlich durch die Erstellung von Mobilitätsverträgen mit den zukünftigen Nutzungen direkt unterstützt werden.“

2 Verkehrstechnische Stellungnahme

Anmerkungen zum Einreichprojekt „Verbindungsspange“ und Auswirkungen auf folgende Knotenpunkte:

- T-Knoten „Verbindungsspange / Puchstraße“
- Knoten „B 67a / Puchstraße“

2.1 Linksabbiegestreifen „B 67a“

In der Verkehrsuntersuchung [1] [2] waren aufgrund der Leistungsfähigkeitsnachweise **zwei Linksabbiegestreifen** von der B 67a in die Puchstraße erforderlich. Ebenso waren **zwei Fahrstreifen** (Linksabbiegestreifen mit max. Aufstelllänge) in Fahrtrichtung „Norden“ in der Puchstraße erforderlich.



Abb. 1: Auszug Knoten „Puchstraße / B 67a“ [2]

Dies wurde in der vorliegenden Einreichplanung [5] nicht vorgesehen.

2.2 Linksabbiegestreifen „Puchstraße“

2.2.1 Puchstraße → Verbindungsspange

Die Aufstelllänge des Linksabbiegestreifens von der Puchstraße in die Verbindungsspange beträgt nur rd. 20 m, was für die Erschließung des gesamten Gewerbegebietes (Bebauungsplanareal) von rd. 11 ha keinesfalls ausreicht (Widerspruch zur RVS).

Die Geradeausspur wird überstaut, die Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben.

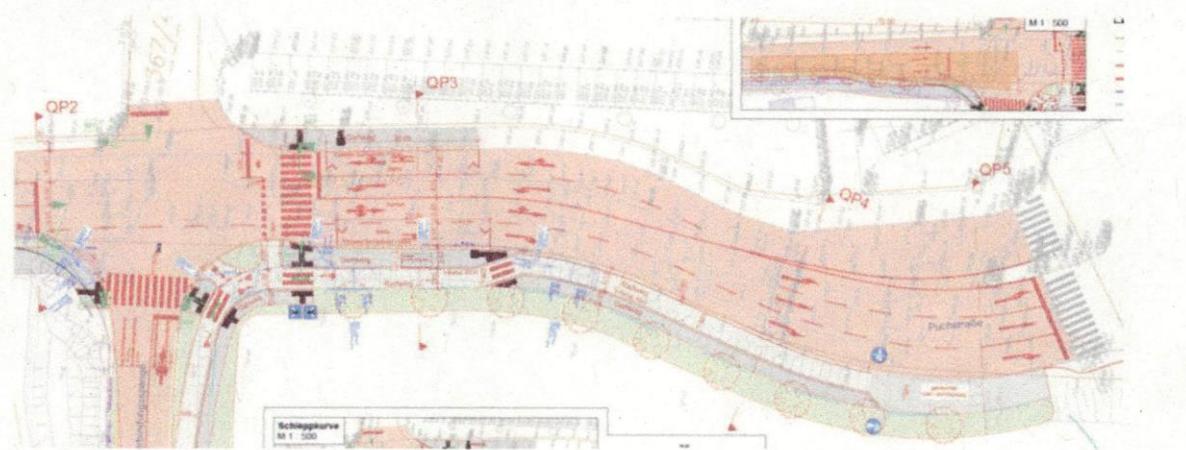


Abb. 2: Auszug aus dem straßenrechtl. Einreichplan [5]

Eine durchgeföhrte Schleppkurvenüberprüfung zeigt, dass die Befahrbarkeit des ersten Fahrstreifens bereits bei zwei Sattelkraftfahrzeugen derart blockiert wird, dass ein Vorbeifahren für PKW nicht mehr möglich ist (sh. Abb. 3).

Ebenso ist zu befürchten, dass der Linksabbiegestreifen bei einem in der Haltestelle stehenden Bus nicht von einem Sattelzug befahren werden kann – Fahrstreifenbreite aufgrund der Trassenführung zu gering.

Selbiges gilt auch für einen von der Verbindungsspange kommenden Sattelzug.

Damit ist jedenfalls mit einem Rückstau auf die B 67a zu rechnen. Das Erfordernis hinsichtlich der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist nicht gegeben.

Diese Problematik wird durch den unzureichenden Linksabbiegestreifen (nur einer statt zwei) auf der B 67a verschärft (überschneidende Schleppkurven).

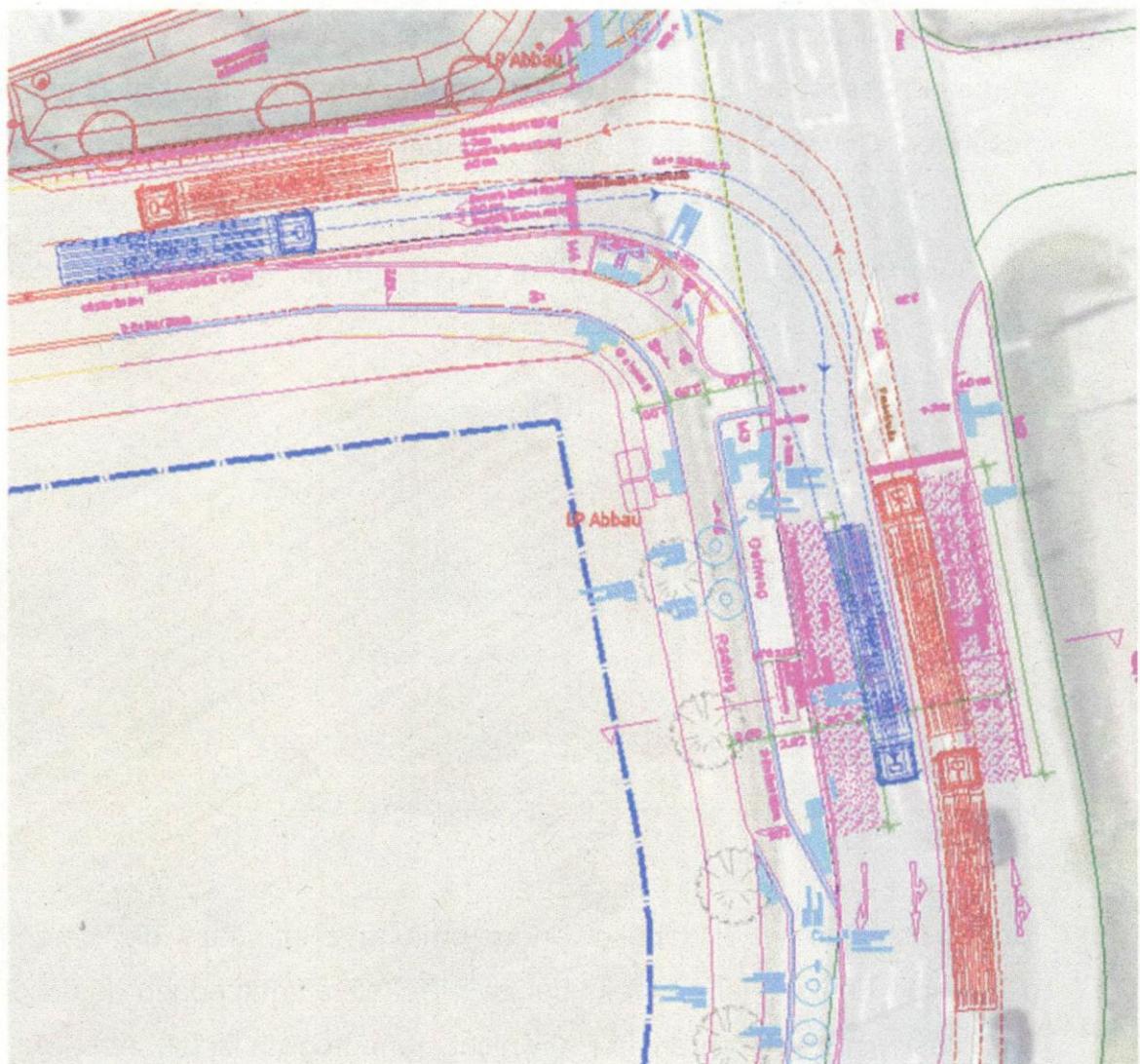


Abb. 3: Eigene Abbildung.

2.2.2 Linksabbiegestreifen „Lidl“

Für den sich nördlich der Verbindungsspange befindlichen Linksabbiegestreifen ergibt sich ebenfalls eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation. Die Aufstelllänge wird verkürzt und ist nur mit ca. 12 m vorgesehen und entspricht somit keinesfalls den Vorgaben der RVS [10].

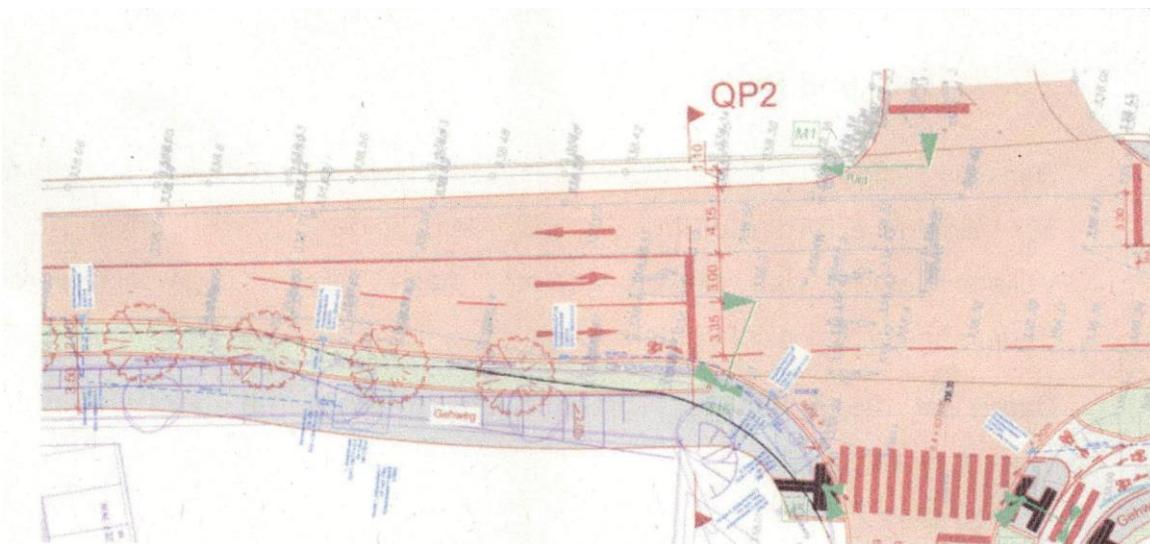


Abb. 4: Auszug aus dem strassenrechtl. Einreichplan [5]

2.2.3 Puchstraße → B 67a

In der Verkehrsuntersuchung [1] wurden zwei Linksabbiegestreifen von der Puchstraße in die B 67a in Fahrtrichtung „Liebenau“ vorgesehen – Grundlage für die Berechnungen der VU etc.

Das vorliegende Einreichprojekt [5] behält grundsätzlich die Bestandssituation bei. Aufgrund der Ortskenntnis wird durch die „Mehrbelastung“, welche von den künftigen Gewerbeblächen ausgeht, die Verkehrsproblematik weiter verschärft, da die bisherige Aufstelllänge des Linksabbiegerstreifens durch den „neuen“ Knotenpunkt verkürzt werden.

Der Linksabbieger überstaut die Zufahrt zum Geradeaus- bzw. Rechtsabbiegestreifen (Verschlechterung der Leistungsfähigkeit).



Abb. 5: Eigene Abbildung.

2.3 Geh- und Radweg

Der westseitig der Puchstraße vorgesehene Geh- und Radweg (sh. [5]) muss bei einem **erforderlichen** Ausbau der beiden Knotenpunkte für die Vollerschließung des Gewerbegebietes nach Westen abgerückt werden – Endausbau wurde nicht berücksichtigt.

Damit ist die erwähnte Wirtschaftlichkeit im Gemeinderatsbericht [6], Seite 1 nicht gegeben.

Angemerkt wird, dass gem. Einreichprojekt [5] die derzeitige Fahrbahnbreite der Puchstraße zwischen den Profilen QP3 und QP4 reduziert wird.

2.4 Schleppkurvennachweise

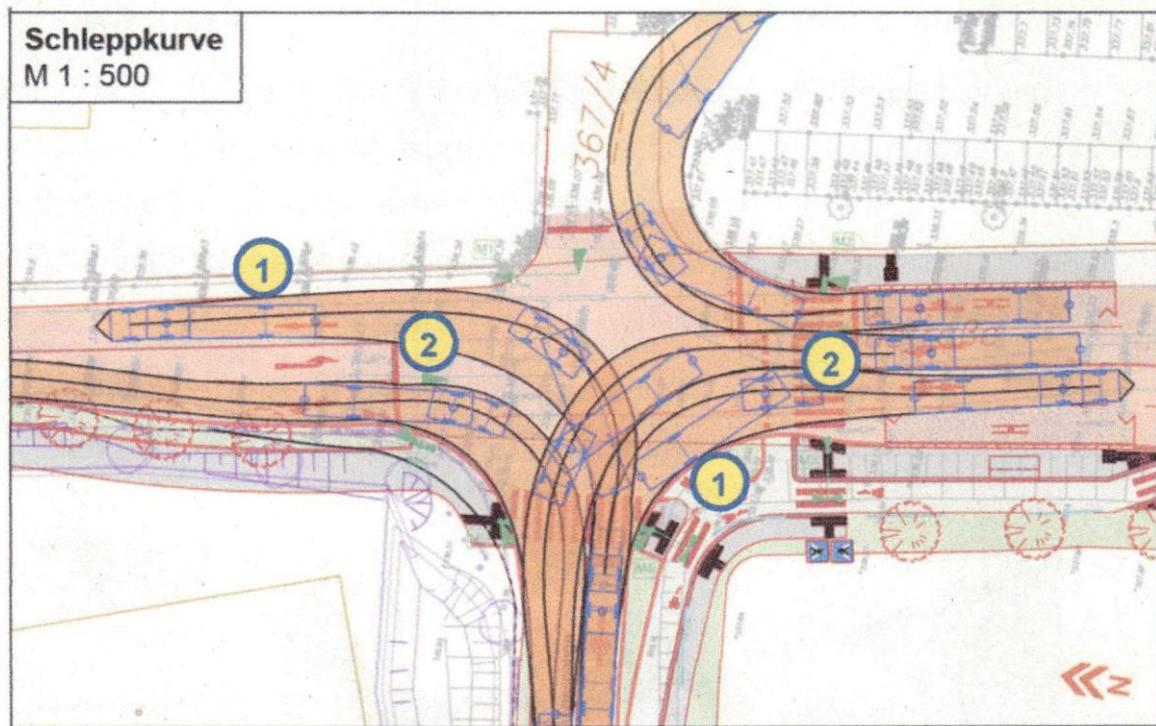


Abb. 6: Schleppkurvennachweis aus [5], adaptiert.

Hier werden die in [5] dargestellten Schleppkurven verkehrstechnisch beurteilt, siehe hierzu nachstehende Punkte.

Zu **1**:

Ein Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand bzw. zur Randleiste gem. RVS [10], Seite 29, wurde nicht berücksichtigt. In der RVS [10] wird ein Sicherheitsabstand von mind. 25 cm zum Fahrbahnrand vorgesehen, da Schleppkurven den Flächenbedarf eines Fahrzeuges in Kurvenfahrt exakt begrenzen – somit wäre mit touchieren z.B. an den Randleisten (Schadensbildung) zu rechnen.

Dieser in der RVS [10] vorgesehene Sicherheitsabstand wird im vorliegenden Einreichprojekt [5] (sh. auch (1) in Abb. 6) nicht berücksichtigt.

Zu **2**:

Durch die zu gering ausgelegten Fahrstreifenbreiten ist mit einem ständigen Überfahren des „fremden“ Fahrstreifens bei Kurvenfahrt von Bus, Sattelzügen etc. zu rechnen. Weiters ist mit einem ständigen Überfahren der Bodenmarkierungen aufgrund genannter Tatsache zu rechnen (StVO).

Dies gefährdet jedenfalls die **Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs** – somit kann keine positive Beurteilung im straßenrechtlichen Verfahren erfolgen. Ebenfalls wird die Leistungsfähigkeit negativ beeinflusst.

3 Widerspruch zu Gemeinderatsberichten

Das vorgesehene Einreichprojekt [5] entspricht hinsichtlich der Maßnahmen an der Puchstraße nicht dem Beschluss des Gemeinderates bzw. des Bebauungsplanes.

Der am 20.05.2021 genehmigte „Bericht an den Gemeinderat“ [8] enthält Informationen der Abteilung für Verkehrsplanung, insbesondere umzusetzende Maßnahmen, zur Erschließung des Bebauungsplanareals.

Puntigamer Straße

Im Bericht [8], Seite 1 wird angeführt, dass eine richtungsgebundene Zu- und Abfahrt für das Bebauungsplanareal an die Puntigamer Straße vorgesehen werden soll.

Diese wird in der gegenständlichen vorliegenden Einreichplanung [5] nicht berücksichtigt bzw. vorgesehen.

Kreuzung „Puntigamer Straße / Puchstraße“

Weiters wird in diesem Gemeinderatsbericht [8], Seite 2 ausgeführt, dass Adaptierungsmaßnahmen an der Kreuzung „Puntigamer Straße / Puchstraße“ erforderlich sind, damit die Leistungsfähigkeit sichergestellt wird.

Es werden die bereits in der VU [1] [3] der PLANUM Fallast & Tischler GmbH als erforderlich aufgezeigten **zwei Linksabbiegestreifen** von der Puchstraße in die Puntigamer Straße sowie die **zwei Linksabbiegestreifen** von der Puntigamer Straße in die Puchstraße erwähnt. Der hierfür erforderliche – und seitens des Landes Steiermark schon mehrfach hingewiesene – Kreuzungsumbau „Puntigamer Straße / Rudersdorferstraße“ wird hier ebenfalls angeführt.

Weder die Linksabbiegestreifen noch die erforderliche Anpassung der Kreuzung „Puntigamer Straße / Rudersdorferstraße“ sind in der vorliegenden Einreichplanung [5] berücksichtigt.

Weiters wird angeführt, dass ein Überarbeiten der Verkehrsuntersuchung [1] bzw. [3] erforderlich ist – dies ist bis dato nicht geschehen!

Es kann maximal von einem Teilausbau – wie im Gemeinderatsbericht [6] angeführt – ausgegangen werden, welcher zukünftig umgebaut werden muss, um die erforderlichen Leistungsfähigkeiten sicherzustellen.

Vor allem im Bereich der Puchstraße ist eine Verbreiterung in Richtung Westen, und somit ein Abrücken des neugebauten Geh- und Radweges erforderlich.

4 Resümee

Die bereits ungünstige Bestandssituation wird bei Ausführung des vorliegenden Einreichprojektes [5] deutlich verschlechtert.

Die **Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs** ist bei den oben angeführten Knotenpunkten nicht gegeben. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass negative Auswirkungen für das übergeordnete Straßennetz (B 67a Grazer Ring Straße) zu erwarten sind – Staubildung auf der B 67a.

Eine **positive strassenrechtliche Bewilligung** für das gegenständliche Projekt **kann** aus verkehrstechnischer Sicht unter Betrachtung der rechtlichen Grundlagen **nicht erfolgen**.

Von einem wirtschaftlichen Vorhaben kann keinesfalls gesprochen werden, da weitere Umbaumaßnahmen zum Erreichen der erforderlichen Leistungsfähigkeit am geplanten Zustand zu erwarten sind.

Bereits im UVP-Feststellungsbescheid [9], Seite 4, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen festgehalten:

„Eine Reduktion der Verkehrszahlen bei einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h auf 1900 KFZ/24 h im westlichen Teil und 2400 KFZ/24 h im östlichen Teil scheint sehr hoch gegriffen! Dass bei dieser Geschwindigkeitsreduktion nur noch der generierte Verkehr des Gebietes abgewickelt wird, ohne dass es von den überlasteten Knoten und Straßen Umwegfahrten über die Verbindungsstraße gibt, ist nicht plausibel.“

Wie hier bereits betont, ist davon auszugehen, dass sich ein Umlagerungsverkehr in die Nebenstraßen ergeben wird.

Unabhängig von Kritik muss davon ausgegangen werden, dass – obwohl seit langem vom Bezirksrat Puntigam darauf hingewiesen wurde – mit negativen Auswirkungen auf das kleinstrukturierte Sport- und Wohngebiet entlang der Herrgottwiesgasse jedenfalls zu rechnen ist.

Seitens der Abteilung für Verkehrsplanung wird seit Jahren beteuert, dass an Maßnahmen gearbeitet wird um die vorherrschende „schlechte Situation“ vor Ort zu verbessern und weitere Verschlechterungen zu Verhindern.

Jedoch wurden bis dato KEINE Maßnahmen seitens der Abteilung für Verkehrsplanung getroffen bzw. dem Bezirksrat vorgelegt, dass es zu Verbesserungen oder wenigstens zu keinen weiteren Verschlechterungen käme.

Betreff: Stellungnahme BBPL 17.20.01										
Anlage 1	ÖVP, FPÖ, KPÖ Gemeinsamer Antrag									
Beschluss:										
Die am Antrag beigelegte Stellungnahme zum Bauprojekt BBPL 17.20.01 Teil 1 – Kreuzung Puchstraße-Verbindungsspange wird zur Kenntnis genommen und deren fristgerechte Einbringung beschlossen.										
Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich <input type="checkbox"/>	ja: 5	nein: 0					
Abgelehnt <input type="checkbox"/>					enthalten: 0					
Antrag ergeht an: BR selbst										

Betreff: Informationsveranstaltung Transportleitung										
Anlage 2	ÖVP, FPÖ, KPÖ Gemeinsamer Antrag									
Beschluss:										
Der Bezirksrat Puntigam beschließt eine zur notwendigen Information des von der Holding Graz Wasserwirtschaft geplante BA 102 Transportleitung Feldkirchen TL 700 und Hochwasserschutz Rudersdorf eine Stadtteilversammlung für das von den Baumaßnahmen betroffene Gebiet am 02.12.2025 von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr im Institut AllergoSan, Tagungszentrum Gesundheit in der Gmeinstraße 13, 8055 Graz.										
Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich <input type="checkbox"/>	ja: 5	nein: 0					
Abgelehnt <input type="checkbox"/>					enthalten: 0					
Antrag ergeht an: BR selbst										

Termin:

02.12.2025 um 18 Uhr beim Institut AllergoSan

Helmuth Scheuch

elektronisch unterschrieben

Für den Bezirksrat:

Mag. Amir Ballaj

elektronisch unterschrieben

Für den Bezirksrat:

Monika Mencigar

elektronisch unterschrieben